

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.03.2014
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	070/2014-1
-------------	------------

Stand	27.01.2014
-------	------------

Betreff Anregung gem. § 24 GO vom 27.01.2014 betr. Sicherstellung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Sitzungen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheit stellt fest, dass die in § 48 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geforderte Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen in der Stadt Bornheim gewährleistet ist und sieht daher den Antrag des Herrn Detlef Brenner vom 27.01.2014 als erledigt an.

Sachverhalt

Auf den beigefügten Antrag nach § 24 GO NRW des Herrn Detlef Brenner wird hingewiesen und Bezug genommen.

Gemäß § 48 Abs. 2 / 58 Abs. 2 GO NRW sind Sitzungen des Rates und der Ausschüsse öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit für Angelegenheiten bestimmter Art ausgeschlossen wird.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen beinhaltet für jedermann das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen teilzunehmen. Einer aktiven Teilnahme an den Beratungen steht allerdings der Grundsatz der repräsentativen Demokratie entgegen. Das durch die Sitzungsöffentlichkeit garantierte Teilnahmerecht ist daher auf das Zuhören beschränkt, eine aktive beratende oder entscheidende Teilnahme ist unzulässig. Letzteres ist grundsätzlich nur den Mitgliedern des jeweiligen Organs vorbehalten.

Der Bürgermeister sieht den Grundsatz der Öffentlichkeit in allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in der Stadt Bornheim als uneingeschränkt gewährleistet. Den Ausführungen des Petenten ist Gegenteiliges nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus weist der Bürgermeister darauf hin, dass in Bornheim vielfältige Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger bestehen, Ihre Auffassung oder Anregungen darzustellen, so etwa im eigens dafür eingerichteten Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, in Bürgerversammlungen und vieles mehr.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung